

Gözendämmerung im französischen Urheberrecht

Der Gesetzentwurf Jean Zay (Schluß zu Nr. 273)

Von Rechtsanwalt Dr. Willy Hoffmann in Leipzig

III.

Träger und Gegenstand des Urheberrechts.

1. Über den Träger des Urheberrechts besagt der Entwurf nichts. Er begnügt sich damit, zu bestimmen, daß die Ausübung des Urheberrechts auch den Minderjährigen und den beschränkt Geschäftsfähigen zusteht, und trifft Sonderbestimmungen über das Miturheberrecht.

Es fehlt die Lösung der besonders wichtigen Frage nach dem Urheber des Filmkunstwerkes, für die das österreichische Gesetz eine beachtliche Vorschrift gefunden hat. Die französische Rechtsprechung neigt mehr und mehr dazu, das Urheberrecht am Filmkunstwerk dem Filmproduzenten zuzuerkennen.

Nach dem Tode des Urhebers geht das Urheberpersönlichkeitsrecht der Ausübung nach ohne zeitliche Befristung auf den vom Urheber eingesetzten Testamentvollstrecker bzw. beim Fehlen eines solchen auf das Unterrichtsministerium, den Inhaber des Verknüpfungswerts, die Autorengeellschaften und sonstige Personen oder Gesellschaften über, deren Interesse an Wahrung des Urheberpersönlichkeitsrechts von der Regierung anerkannt ist.

Wegen des Übergangs der Verknüpfungswerte nach dem Tode des Urhebers vgl. unter V.

2. Es fehlt eine Begriffsumreißung des schutzfähigen Werkes. Vielmehr begnügt sich der Entwurf (Art. 9) damit, einen Katalog von Kategorien der schutzfähigen Werke im Anschluß an den Katalog der Berner Übereinkunft aufzuzählen, unter die jetzt auch die Filmkunstwerke aufgenommen sind, und bei dem gemäß der französischen Rechtsauffassung die Erzeugnisse des Kunstgewerbes nicht fehlen. Wohl aber sind weggelassen (ein völliger Bruch mit der bisher herrschenden französischen Rechtsauffassung) die photographischen Erzeugnisse. Daß für Lichtbilder nicht einmal ein Leistungsschutz vorgesehen ist, ist ein empfindlicher Mangel des Entwurfs, während es allerdings ein Fortschritt in der urheberrechtlichen Erkenntnis ist, daß man diesen im wesentlichen technischen Erzeugnissen nicht mehr den reinen Urheberrechtsschutz zuerkennen will.

Eine Sonderregelung (übereinstimmend mit der deutschen Rechtsauffassung) ist für das Werk der Filmkunst vorgesehen, insofern das Urheberrecht an diesem (Art. 18 Abs. 2) nicht auch das Recht umfaßt, das Filmkunstwerk zu bearbeiten, vielmehr soll dieses Recht dem Urheber des literarischen oder künstlerischen Werkes zustehen, welches die Vorlage für das Filmkunstwerk gebildet hat.

Wesentlich erscheint, daß nunmehr — entgegen Art. 9 ABUe. — auch ein voller Urheberrechtsschutz für alle in der Presse erschienenen Werke vorgeschlagen wird, ausgenommen die anonymen aktuellen Presseartikel; doch ist auch deren Pressewiedergabe unzulässig, wenn sie einen diesbezüglichen Vorbehalt tragen.

IV.

Die Begrenzungen des Urheberrechts.

Während nach dem jetzt noch geltenden Urheberrechtsgesetz irgendwelche Begrenzungen des Urheberrechts nicht vorgesehen sind, die tatsächlich bestehenden Begrenzungen (Zitatenrecht insbes.) durch die Rechtsprechung geschaffen worden sind, werden jetzt solche Begrenzungen durch den Entwurf normiert:

1. Kurze Zitate aus Presseartikeln (Art. 13 Abs. 2).

2. Kurze Zitate aus Werken aller Arten (also auch nicht erschienenen!) in Unterrichtswerken, wissenschaftlichen Werken oder historischen Darstellungen (eine in ihrer Unklarheit bemerkenswerte Vorschrift!) (Art. 13 Abs. 3).

3. Aufnahme von Auszügen in Anthologien oder Chrestomathien, jedoch gegen Zahlung einer angemessenen Gebühr (Art. 13 Abs. 34), also eine gesetzliche Lizenz zugunsten des Herausgebers solcher Sammlungen.

4. Die Pressewiedergabe von Reden in öffentlichen Verhandlungen, von Plaidoyers usw. (Art. 14).

5. Einen Bruch mit den geheiligten urheberrechtlichen Traditionen stellt die Einführung einer allgemeinen gesetzlichen Lizenz für die Wiedergabe von Werken gestorbener Urheber dar (nach dem Vorbild von Art. 3 Abs. 2 des großbritannischen Urheberrechtsgesetzes). Der Entwurf Art. 21 sieht vor:

Das Verknüpfungswert steht innerhalb einer Frist von zehn Jahren nach dem Tode des Urhebers demjenigen zu, den der Urheber lektwillig als Inhaber dieses Rechts bestimmt hat. Nach Ablauf dieser zehn Jahre jedoch, und zwar bis zum Ablauf von fünfzig Jahren nach dem Todesjahr des Urhebers, ist die Verwertung seines Wertes zulässig, sofern der Verwerter an den während der ersten zehn Jahre nach dem Tode des Urhebers Verknüpfungsberechtigten ein angemessenes Entgelt zahlt, das in keinem Falle weniger als 10% des Bruttopreises der Verwertung betragen darf. Dabei erfährt diese fünfzigjährige Abgabefrist noch eine doppelte Verlängerung. Einmal wird sie — entsprechend der bisherigen französischen Gesetzgebung — um die Dauer des Weltkrieges verlängert, andererseits wird sie relativ verlängert zugunsten der überlebenden Ehegatten der Kinder und Enkel des Urhebers, für die diese Abgabefrist bis zum Tode des Letztversterbenden läuft, auch wenn die allgemeine fünfzigjährige Schutzfrist bereits abgelaufen sein sollte.

Das ist also die gesetzliche Lizenz in Reinkultur, die weit über das hinausgeht, was bisher an gesetzlichen Lizenzen in der europäischen Urheberrechtsgesetzgebung existiert. Denn hier wird die Zulässigkeit der Wiedergabe nicht auf einzelne Arten der Wiedergabe (Aufführung, Buchabdruck, Rundfunkwiedergabe) beschränkt, sondern jegliche Wiedergabe ist hiernach zulässig, sodaß also von da ab überhaupt ein ausschließliches Recht der Rechtsnachfolger des Urhebers nicht existiert, vielmehr dieses Recht sich — völlig folgerichtig entsprechend dem Wesen des *droit pécuniaire* dieses Entwurfs — in einen Anspruch auf Zahlung eines angemessenen Entgeltes gewandelt hat.

Es ist außerordentlich interessant, zu lesen, wie Zay diese revolutionäre Bestimmung seines Entwurfs begründet hat. Er verweist zunächst auf einen im Jahre 1841 veröffentlichten Brief von Alfred de Vigny über das künstlerische und literarische Eigentum, in dem dieser nach dem Tode des Urhebers eine Teilung zwischen Familie und Nation verlangt. Dann aber heißt es wörtlich in der Begründung: »Wie kann man tatsächlich rechtfertigen, da das *droit moral* und das Verknüpfungswert zwei voneinander nicht zu trennende Elemente sind, zwei Auswirkungen ein und desselben Rechts, daß die Ausübung des *droit moral* nach dem Tode des Urhebers in weitem Umfang allen möglichen Interessenten anvertraut wird, während die Ausübung des Verknüpfungswerts auf der anderen Seite weiterhin Objekt eines strikt ausschließlichen Verwertungsmonopols bleibt? Wer wird heutzutage damit einverstanden sein, daß ein Ablösmittel von Ernst Renan oder von Anatole France, wenn er z. B. die Ideen seines Vorfahren nicht billigt, das Recht habe, zu verhindern, daß bis zum Jahre 1946 bzw. 1974 irgendeine Volksausgabe zu niedrigen Preisen der Meisterwerke dieser beiden Autoren erscheint, lediglich aus dem Grunde, weil das nicht seinen Anschauungen entspricht, und zwar auch dann, wenn ihm ein angemessenes Entgelt gemäß dem Preis dieser Ausgabe zugesichert worden ist?«

Es wird dann ausdrücklich auf das Vorbild des großbritannischen Urheberrechtsgesetzes Bezug genommen. Welcher Wandel der Anschauung! Im Jahre 1927 und noch auf der römischen Revisionskonferenz im Jahre 1928 verfocht der Protagonist der französischen Urheberrechtswissenschaft, *M a i l l a r d*, mit der Fülle seiner Eloquenz die These, daß die Frist der gesetzlichen Lizenz des großbritannischen Urheberrechtsgesetzes kein Urheberrechtsschutz sei, sodaß also den großbritannischen Werken in Frankreich nicht der volle fünfzigjährige Schutz zukomme. Und der Belgisch-Berner Vor-